

■ Vereinsrecht

Haftung für Vereinsschulden: Entwarnung

Im GYMInfo 11-12/2000 wurde unter dem Titel «Gefährliche Lücken in den Statuten» auf ein Problem hingewiesen bezüglich Haftung der Vereinsmitglieder für Vereinsschulden, falls der Mitgliederbeitrag nicht ausdrücklich in den Statuten erwähnt sei. Das Bundesgericht hat nun den Meinungsstreit unter den Gelehrten beendet.

Der Hinweis im GYMInfo wurde durch ein erstinstanzliches Urteil aus dem Kanton Aargau ausgelöst, in dem das betreffende Bezirksgerichtspräsidium Vereinsmitglieder über ihren Mitgliederbeitrag hinaus haftbar erklärte für Schulden des Vereins mit der Begründung, der Mitgliederbeitrag sei nicht betragsmässig in den Statuten festgeschrieben. In den Lehrbüchern waren sich die Juristen nicht einig. Nun hat das Bundesgericht diese Frage geklärt.

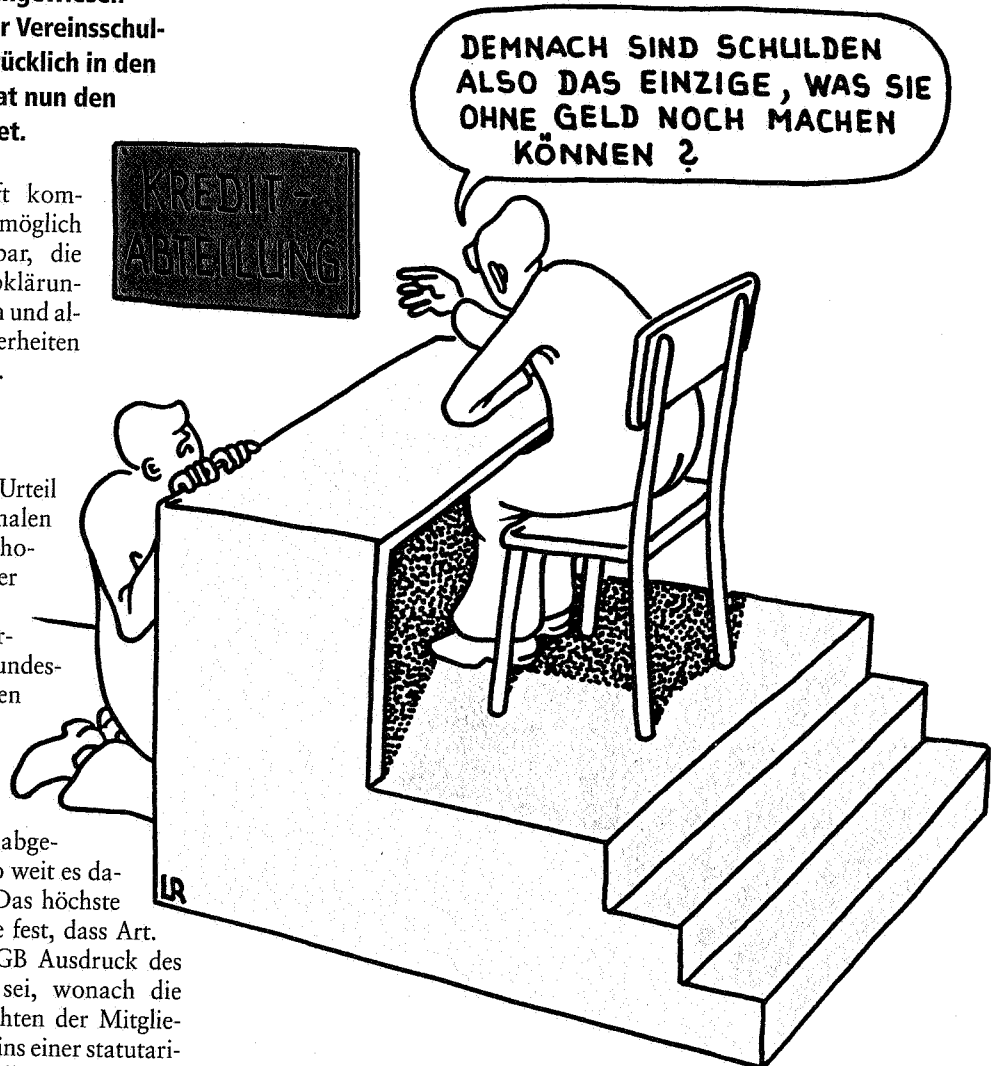
Der klärende Fall

Über den Verein X aus dem Kanton Zug musste der Konkurs eröffnet werden, nachdem dieser im Zusammenhang mit der Organisation und Durchführung eines Grossanlasses ein Defizit von rund 500 000 Franken erwirtschaftet hatte. Die zu Verlust gekommenen Gläubiger klagten gegen das Vereinsmitglied B. auf Zahlung von 780 Franken (ein Mitgliederanteil) mit der Begründung, in den Statuten des Vereins sei hinsichtlich der Beitragspflicht nur (und ausschliesslich) vorgesehen, dass Mitgliederbeiträge zu bezahlen seien, die alljährlich von der Vereinsversammlung festgesetzt würden. Damit sei die Beitragspflicht der Mitglieder nicht dem Grundsatz nach begrenzt, wie es die Anwendung von Art. 71 Abs. 1 ZGB erfordere. Das Kantonsgericht Zug wies die Klage aber ab, im Wesentlichen mit der Begründung, dass nicht einzusehen sei, weshalb der in den Statuten vorgesehene periodische Vereinsbeschluss respektive das entsprechende Protokoll der Vereinsversammlung für die rechtsgenügende Festsetzung der Mitgliederbeiträge nicht genügen soll. Es sei einem Dritten, der mit einem Verein

ins Geschäft kommen wolle, möglich und zumutbar, die nötigen Abklärungen zu treffen und allenfalls Sicherheiten zu verlangen.

Beschwerde abgewiesen

Gegen dieses Urteil des kantonalen Richters erhoben die Kläger staatsrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht, dessen II. Abt. die Beschwerde mit Urteil vom 8. Oktober 2002 abgewiesen hat, so weit es darauf eintrat. Das höchste Gericht stellte fest, dass Art. 71 Abs. 1 ZGB Ausdruck des Grundsatzes sei, wonach die Leistungspflichten der Mitglieder eines Vereins einer statutarischen Grundlage bedürfen. Wenn die Statuten die Leistungspflichten festlegten, habe kein Mitglied mehr zu erbringen, als in den Statuten vorgeschrieben sei. In diesem Fall habe die Vereinsversammlung, zumindest seit dem Eintritt des B. in den Verein, alljährlich den Mitgliederbeitrag entsprechend der statutarischen Ordnung festgelegt. Eine Begrenzung der Beitragspflicht im Sinne von Art. 71 Abs. 1 ZGB sei nicht nur dann anzunehmen, wenn der Betrag aufgrund der Statuten genau bestimmt oder objektiv bestimmbar sei. Eine solche Begrenzung liege vielmehr auch dann vor, wenn die Statuten die Beitragspflicht lediglich dem Grundsatz nach festlegten und die Fixierung in quantitativer Hinsicht einem Reglement oder



Er ist an der Vereinsversammlung traktandiert oder steht in den Statuten – der Mitgliederbeitrag.

einem periodischen Vereinsbeschluss vorbehalten. Dies gelte jedoch nur dann, wenn der Verein effektiv und rechtsgültig vom statutarischen Vorbehalt Gebrauch gemacht habe.

Was heisst das für unsere Vereine?

Für diejenigen Vereine, welche dem Aufruf im GYMInfo 11-12/2000 gefolgt sind und einen konkreten Mitgliederbeitrag in ihre Statuten aufgenommen haben, bestätigt das Bundesgericht, dass dies in Ordnung sei. Vereine, welche dieser Aufforderung nicht nachgekommen sind und sich damit begnügt haben, den Mitgliederbeitrag jährlich an der Vereinsver-

sammlung zu bestimmen, brauchen aufgrund des Urteils des Bundesgerichtes kein schlechtes Gewissen mehr zu haben, weil dieses Vorgehen nun auch von höchstrichterlicher Seite als genügend beurteilt wurde im Hinblick auf eine Beschränkung der Haftung der Mitglieder. Voraussetzung ist nur, dass in diesem Fall die Festlegung des Mitgliederbeitrages auch jedes Jahr an der Vereinsversammlung traktandiert ist.

August Stolz